Universität Leipzig Philologische Fakultät

Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Sorabistik und für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Kernfach Sorbisch, an der Universität Leipzig

Vom 4. Februar 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung 2007 der öffentliche Haushalte und 2008 im Freistaat 2008) vom 15. (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und Dezember (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 17. April 2007 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Sorabistik und für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien mit dem Kernfach Sorbisch an der Universität Leipzig erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Bachelorstudiengang Sorabistik oder am polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Kernfach Sorbisch, erwarten lassen.

§ 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung kann sich bewerben, wer die in § 2 der Studienordnung des Bachelorstudienganges Sorabistik oder die in § 2 der Studienordnungen des polyvalenten Bachelorstudienganges mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien Erster Teil, Allgemeine Vorschriften, und Dritter Teil, Kapitel XV Sorbisch, genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt, aber nicht über einen Nachweis über die in der Studienordnung geforderten Sprachkenntnisse in Nieder- oder Obersorbisch verfügt.
- (2) Mit der Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie
- (3) Die Bewerbung muss mindestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich beim Institut für Sorabistik (Ausschlussfrist) eingereicht werden.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Eignungsfeststellung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/ Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Die Beteiligung eines/einer studentischen Vertreters/Vertreterin mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Bachelorstudiengang oder im polyvalenten Bachelorstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Be-

werber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Bachelorstudiengang Sorabistik oder für den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Kernfach Sorbisch, geeignet erscheint. Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.

- (2) Bewerber/innen, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet erscheinen, werden zur Eignungsfeststellungsprüfung eingeladen. Alle übrigen Bewerber/innen erhalten einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (3) Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einem 30 Minuten dauernden Gespräch in obersorbischer bzw. niedersorbischer Sprache mit mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen, insbesondere die Hochschulzugangsberechtigung, nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand und eine individuelle Motivation vorhanden sind, die es erlauben, am Bachelorstudiengang Sorabistik oder am polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien, Kernfach Sorbisch, erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.

g 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in innerhalb von 14 Tagen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur

- Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Sorabistik statt. Der Termin für die Eignungsfeststellungsprüfung und ein Nachholtermin werden spätestens drei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Über die Vergabe eines Nachholtermins darüber hinaus entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann wiederholt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 8. Januar 2007 und des Senats der Universität Leipzig vom 17. April 2007. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung wird die Eignungsfeststellungsordnung für den Bachelorstudiengang Sorabistik an der Universität Leipzig vom 29. September 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 6 vom 29. September 2006, S. 26 bis 29) außer Kraft gesetzt.

Leipzig, den 4. Februar 2008

Professor Dr. Franz Häuser Rektor